

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2022)

zum Thema:

Geplante Maßnahmen zur Regulierung von Nikotinbeuteln

und **Antwort** vom 09. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14075
vom 28. November 2022
über Geplante Maßnahmen zur Regulierung von Nikotinbeuteln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Am 07. Mai 2021 forderte die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) laut Protokoll unter TOP 47 den Bund auf, eine zeitnahe Regulierung für sogenannte „tabakfreie Nikotinbeutel“ umzusetzen. Welche Erkenntnisse liegen dem Berliner Senat vor, dass an dieser zeitnahen Regulierung durch den Bund gearbeitet wird?

Antwort zu 1:

Eine Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes im Hinblick auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein Zulassungsverfahren neuartiger tabakfreier Erzeugnisse ist durch den Bund bisher noch nicht erfolgt. Am 26. April 2022 hat hierzu eine Besprechung eines Bund-Länder-Expertengremiums stattgefunden. Die Ergebnisse werden nach hiesiger Kenntnis noch im BMEL ausgewertet.

Frage 2

Welche politischen oder administrativen Maßnahmen hat der Berliner Senat bislang ergriffen, um die Umsetzung dieses Beschlusses voranzutreiben? Wenn bisher keine Maßnahmen durch den Berliner Senat ergriffen worden sind, warum nicht?

Antwort zu 2:

Für die Regulierung von tabakfreien Nikotinbeuteln ist der Bund federführend als Gesetzgeber zuständig.

Frage 3:

Plant der Berliner Senat das Thema bei der kommenden Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) im Juni 2023 auf die Tagesordnung zu bringen? Wenn nein, welche anderen Maßnahmen plant der Berliner Senat, um den Beschluss zur Umsetzung zu bringen?

Antwort zu 3:

Für die Regulierung von tabakfreien Nikotinbeuteln ist der Bund federführend als Gesetzgeber zuständig. Da der Bund im Rahmen der VSMK im Mai 2021 bereits mit TOP 47 gebeten wurde, mit Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes tabakfreie Nikotinbeutel zu regulieren, ist ein erneutes Einbringen dieser Thematik in die VSMK im Juni 2023 nicht zielführend. Der Senat verfolgt die Thematik jedoch weiterhin aufmerksam und wird das BMEL im Rahmen von Gremiensitzungen (LAV-ALB) fortlaufend auffordern, über den Sachstand zu berichten.

Frage 4:

Laut einer schriftlichen Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Dr. Manuela Rottmann, (Drs. 20/4209) ist der Bund im Austausch mit den Ländern zur rechtlichen Einstufung der Produktkategorie. Wie ist der Berliner Senat in den Austausch eingebunden und wann ist mit Ergebnissen dieses Austauschs zu rechnen?

Antwort zu 4:

Die Länder befinden sich über die LAV-ALB Projektgruppe Tabaküberwachung und die angegliederte AG der Tabaksachverständigen im regelmäßigen Austausch. An den Sitzungen der o.g. PG und AG nimmt sowohl die Tabaksachverständige des Landeslabors Berlin-Brandenburg als auch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) teil. Im Jahr 2021 hat es darüber hinaus eine Besprechung zwischen BMEL/BVL und den obersten Landesbehörden zu Einstufung und Umgang mit tabakfreien Nikotinbeuteln gegeben. Nach Auskunft der für Jugendschutz zuständigen Senatsverwaltung liegen dort keine Informationen über einen Austausch der Länder mit dem Bund zu dieser Thematik vor.

Frage 5:

Wie bewertet der Berliner Senat die Untersuchung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) (Nr. 023/2022) über diese Produkte? Welche politischen Schlüsse zieht der Berliner Senat aus den Ergebnissen dieser Untersuchung für die weiteren Beratungen zwischen den Ländern und dem Bund?

Antwort zu 5:

Die zentrale Aufgabe und damit verbunden fachliche Kompetenz für die gesundheitliche Risikobewertung der Sicherheit von Stoffen ist beim BfR verortet. Vor diesem Hintergrund wird die Stellungnahme Nr. 023/2022 des BfR bei den weiteren Beratungen mit dem Bund Berücksichtigung finden. Hinsichtlich des Risikomanagements müssen primär die Belange des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Beachtung finden. Auch wenn die Bewertung des BfR den Schluss zulässt, dass Nikotinbeutel gegenüber dem Konsum herkömmlicher Zigaretten weniger schädlich sind, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass derartige Erzeugnisse weiterhin geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen. Aspekte wie die suchterzeugende Wirkung des Nikotins sowie eine mögliche Attraktivität der Nikotinbeutel für bisherige Nichtraucher und junge Menschen sind stark zu gewichten.

Frage 6:

Wie bewertet der Berliner Senat den Umstand, dass die Beutel in anderen europäischen Ländern zugelassen und frei erhältlich sind und damit auch in Deutschland über das Internet zu ordern sind?

Antwort zu 6:

Aktuell werden Nikotinbeutel in Deutschland von den Länderbehörden als neuartige Lebensmittel eingestuft und sind daher wegen der fehlenden Zulassung nicht verkehrsfähig. Dieses Vorgehen wurde im vergangenen Jahr auch in einem Schreiben der Europäischen Kommission an das BMEL als eine praktikable Option gewürdigt. Von dieser Überwachungsmaßnahme sind auch nach Deutschland eingeführte Produkte betroffen. Unternehmen mit Sitz außerhalb von Deutschland können in Ermangelung einer EU-einheitlichen Vorgehensweise für den Online-Vertrieb jedoch nicht belangt werden.

Frage 7:

Wie gedenkt der Berliner Senat mit diesem faktischen Schwarzmarkt umzugehen? Wie viele Kapazitäten der Kontrollbehörden des Landes Berlin (bitte in FTEs pro Monat) werden zur Unterbindung dieser Einfuhren aus dem Ausland eingesetzt und mit welchem Erfolg?

Antwort zu 7:

Im Auftrag der Bundesländer wurde im Jahr 2013 am Bundesamt für Verbraucherschutz eine gemeinsame Zentralstelle für „Kontrolle der im Internet gehandelten Erzeugnisse des LFGB und Tabakerzeugnisse“, kurz G@ZIELT, eingerichtet. G@ZIELT sucht systematisch im Internet nach Angeboten von vor allem potentiell gesundheitsgefährdenden Produkten für Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland. Die zugehörigen Daten werden über die Kontaktstellen der

Länder an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergegeben. Im Rahmen der Recherche 2021 wurden insgesamt bei 47 Anbietern nikotinhaltige, tabakfreie Produkte ermittelt, die in ähnlicher Darreichungsform wie Snus angeboten wurden.

Berlin, den 09.12.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz